

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 142 (1976)

Heft: 4

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

La nostra politica di sicurezza

ZGV. Mit einiger Verspätung, bedingt durch übersetzungstechnische Probleme, ist die italienische Fassung der illustrierten Broschüre «Unsere Sicherheitspolitik» erschienen. Wie die deutsche und die französische Fassung wird auch die italienische Broschüre allen Interessenten gratis abgegeben. Bestellungen von kleinen Auflagen (bis fünf Exemplare) sind an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern zu richten, mit dem Vermerk «Illustrierte Broschüre «Unsere Sicherheitspolitik», italienische Fassung». Bestellungen von größeren Stückzahlen sind an die Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Informationsdienst, 3003 Bern, zu richten. Der selbe Bestellungsmodus gilt auch für die noch in genügender Zahl vorhandenen Broschüren in deutscher und in französischer Sprache.

Das neue Raketenrohr

Der Bundesrat hat das Rüstungsprogramm 76 (Botschaft über die Beschaffung von Kriegsmaterial) genehmigt. Die eidgenössischen Räte werden damit ersucht, für die Beschaffung von Raketenrohren Modell 75 mit Zubehör und Munition einen Verpflichtungskredit von 129 Millionen Franken zu gewähren. Diese Beschaffung entspricht im Rahmen der Investitionsplanung einem militärischen Bedürfnis erster Dringlichkeit.

Das Raketenrohr Modell 75 ist eine verbesserte Ausführung des bereits eingeführten Raketenrohres. Die neue Waffe hat eine Reichweite von 400 bis 500 m (altes Modell 200 bis 300 m) und soll zuerst bei der Infanterie sowie bei den Mechanisierten und Leichten Truppen eingeführt werden.

Mit dem Rüstungsprogramm 76 wird sich der Ständerat in der Junisession, der Nationalrat in der Septembersession dieses Jahres zu befassen haben.



Baubotschaft 1976

Der Bundesrat hat eine Botschaft an die Bundesversammlung verabschiedet, mit welcher Kredite von insgesamt 429,49 Millionen Franken für Bauten und Landerwerb für Zwecke des Militärs sowie Zusatzkredite zu früher beschlossenen Objektkrediten nachgesucht werden. Es handelt sich im einzelnen um Kredite für Bauten und Einrichtungen (391,74 Millionen), einen Gesamtkredit für Landerwerb (12 Millionen) und Zusatzkredite zu früher beschlossenen Objektkrediten (25,75 Millionen).

Die Bauprojekte sind vom Bundesrat unter Berücksichtigung konjunkturpolitischer Gesichtspunkte nach Dringlichkeit und Stand der technischen Vorbereitungen ausgewählt worden. Ihre Verwirklichung und somit auch die Zahlungen werden sich über eine Zeitspanne von mehreren Jahren erstrecken. Sollte wegen der Beschäftigungslage eine raschere Abwicklung des Programms in Erwägung gezogen werden, müßten die jährlich geplanten Zahlungsstranchen erhöht werden.

Die eidgenössischen Räte werden sich mit der neuen Baubotschaft ebenfalls in der Juni- und der Septembersession dieses Jahres befassen.

Erneut Strafe herabgesetzt

Nachdem die Kassationsbeschwerde eines vom Divisionsgericht 2 zu 16 Monaten Gefängnis verurteilten Dienstverweigerers vom Militärkassationsgericht gutgeheißen und die Strafe auf 8 Monate Gefängnis herabgesetzt worden ist (siehe ASMZ Nr. 1/1976), hat das Militärkassationsgericht ein gleiches Urteil des Divisionsgerichts 8 vom 25. September 1974 nicht bestätigt und das Strafmaß von 16 auf 8 Monate Gefängnis herabgesetzt.

Dienstverweigerer werden gemäß Artikel 81 des Militärstrafgesetzes grundsätzlich mit Gefängnis bestraft. Gemäß Artikel 29. Absatz 1, des Militärstrafgesetzes ist die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe 3 Tage, die längste – wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt – 3 Jahre.

Taugliche Armee-Schwimmwesten

Nationalrat Hans Ulrich Graf, Bülach, hat in der Dezembersession 1975 der eidgenössischen Räte eine einfache Anfrage eingereicht, die sich mit dem tragischen Übersetzunfall vom Oktober 1973 auf dem Rhein bei Reichenau und mit der Frage der Tauglichkeit der Armee-Schwimmwesten befaßt. Insbesondere ersuchte er den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Schwimmwestenmodell haben – wenn überhaupt – die drei verunfallten Wehrmänner getragen? War es das sogenannte kleine Modell oder das Modell 64?

2. Sind Schwimmlage, Stabilisation und Auftrieb des Modells 64 für Genietruppen und des Modells 68 für übersetzende Truppen ausreichend garantiert?

3. Falls Frage 2 negativ beantwortet wird: Wie ist es möglich, daß übersetzende Wehrmänner ungenügend ausgerüstet wurden?

Der Bundesrat hat die Anfrage am 11. Februar 1976 wie folgt beantwortet:

«1. In der Armee bestehen drei Modelle von Schwimmwesten, nämlich das sogenannte kleine Modell (Auftrieb 12 kg), die

Arbeits-Schwimmweste 64 (Auftrieb 12 kg) sowie die Übersetz-Schwimmweste 68 (Auftrieb 20 kg). Während die beiden erstgenannten Modelle nicht über dem voll ausgerüsteten Kampfanzug getragen werden können, ist dies bei der Übersetz-Schwimmweste 68 möglich. Allerdings wird dabei die Truppe bei der Arbeit behindert, da diese Weste sehr voluminös ist. Bei dem bedauerlichen Unfall vom 15. Oktober 1973 waren die verunfallten Wehrmänner mit dem kleinen Modell ausgerüstet.

2. Schwimmlage, Stabilisation und Auftrieb des kleinen Modells und der Schwimmweste 64 sind für die auf dem Wasser arbeitenden Genietruppen genügend. Für übersetzende Truppen erfüllt die Schwimmweste 68 die Anforderungen.

3. Die Frage, warum die verunfallten Wehrmänner nicht mit der Schwimmweste 68 ausgerüstet waren, wird im Rahmen eines beim Militärkassationsgericht hängigen Verfahrens geprüft.»

100 Jahre S Bat 3

Am 11. September 1976 feiert in Bern das traditionsreiche Berner S Bat 3 unter Mitwirkung des aktiven Bataillons und der Veteranen aller drei Generationen das hundertjährige Bestehen. Vorgesehen sind ein Marsch durch die Altstadt, ein Festakt mit gemeinsamen Mittagessen und die Herausgabe einer Jubiläumsschrift. Alle Schützen 3-er sind zur Teilnahme aufgerufen. Wer keine Anmeldung erhalten hat, wende sich unter Angabe von Name, Adresse, Grad und Einteilung im S Bat 3 an das Organisationskomitee, Postfach 159, 3000 Bern 7.

Die Liebe geht durch den Magen

In einer Kampfbrigade ist anlässlich des letzten Wiederholungskurses eine umfangreiche Erhebung über die Eßgewohnheiten der Truppe und ihre beliebtesten Mahlzeiten durchgeführt worden. Die befragten Truppen – ausnahmslos Auszugsverbände – stammen aus den Kantonen Uri, Luzern, Graubünden, Bern, Wallis und Nidwalden. Insgesamt wurden 317 Antworten ausgewertet, und zwar zu gleichen Teilen Antworten von Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren.

Das «Traumfrühstück» des Wehrmanns umfaßt Milchkaffee, Brot, Butter, Konfitüre und Käse. Der Wehrmann schätzt es, wenn zu jeder Hauptmahlzeit Suppe und Brot abgegeben werden. Tee wird dagegen nicht bei jedem Essen verlangt. Als beliebteste Desserts werden frische Früchte oder Crêmen genannt. Die gefragtesten Menüs sind: Plätzli und Bratkartoffeln; Fisch und Salzkartoffeln; Braten und Kartoffelstock; Schüblig und Kartoffelsalat; Fleischvögel und Teigwaren/Reis oder Knöpfli mit Käse; Koteletten und Teigwaren/Reis mit Tomatensauce und Käse; Geschnetzeltes und Curryreis; Ragout und Mais; Curryvoressen, Teigwaren/Reis; Käseschnitten, Salat; Käse- und Wurstsalat; Siedfleisch, Speck, Wurst, grüne Bohnen, Salzkartoffeln; Gnagi, Speck, Siedfleisch, Wurst, Sauerkraut, Salzkartoffeln.

Der geneigte Leser freut sich jetzt schon auf den nächsten Wiederholungskurs. ■